

Standesamt

Datum

Telefon

**Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG**

Antragsteller, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person
Eheschließungstag und –ort, Standesamt und Nr.
Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
Entscheidung, über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft/andere Grundlage

Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	<b>- Staatsangehörigkeit</b> (sämtliche) und wie erworben <sup>1</sup> , <b>- Asylberechtigung</b> oder <b>Status nach der</b> <b>Genfer Flüchtlings-</b> <b>Konvention</b>  a) im Zeitpunkt der Eheschließung  b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung  c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und –ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist) <sup>2</sup>  a) Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postanschrift, ggf. mit Telefonnummer)		

<sup>1</sup> z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Sofern Anschrift nicht bekannt ist, auch Mitteilung darüber, welche Bemühungen zur Beibringung der Anschrift unternommen wurden. **Falls unvollständige Angaben gemacht werden, führt dies zur Verzögerung der Bearbeitung des Antrags.**

Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
4	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung		
5	Waren zum Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
8	Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit einem Vermerk über die Rechtskraft/Wirksamkeit versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft/Wirksamkeit		
9	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist?		
10	a) Wer hat das Scheidungsverfahren eingeleitet? b) Wie hat sich der Ehegatte, <b>gegen</b> den das ausländische Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, im Verlauf des Verfahrens geäußert? c) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben)	<input type="checkbox"/> Ehefrau	<input type="checkbox"/> Ehemann

11	Ist bereits bei einer <b>anderen</b> Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden?  Ggf. wann und bei welcher Stelle?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
12	Wurde - bei einem deutschen Gericht oder - bei einem <b>anderen</b> ausländischen Gericht/Behörde Ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht?  Ggf. wann und bei welchem Gericht/welcher Behörde? <small>(Entscheidung diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
13	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt?  Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?		
15	<p>a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person Falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. <small>(Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung)</small></p> <p style="text-align: right;">Monatliches Netto-Einkommen: _____ EURO</p> <p style="text-align: right;">Vermögenswerte: _____ EURO</p> <p>b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person <small>(z. B. gegenüber ihren Kindern)</small></p> <p style="text-align: right;">Unterhaltsberechtigte Person(en): _____ EURO</p> <p style="text-align: right;">Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: _____ EURO</p> <p>In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, wird die Höchstgebühr erhoben. Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.</p>		
Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Rahmengebühr erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine wirtschaftliche Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.			
Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.			
Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Anspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.			

Ich überreiche:

- Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten).
- Beglaubigte Abschrift – Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe.
- Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten.
- Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.
- Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Register- eintrag erforderlich ist.
- Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entschei- dung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden.
- Von einem(r) ermächtigten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke.
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird).
- Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person.
- Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Die antragstellende Person

Für das Standesamt

Urschriftlich vorgelegt mit \_\_\_\_\_ Anlagen:

□ □

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Für das Standesamt

└ ┘

**Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Familienrechtsänderungsgesetzes:**

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die beabsichtigte Eheschließung bei dem jeweiligen Standesbeamten angemeldet worden ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.